

Freie Demokratische Partei
Bundesschiedsgericht
Beschluss

Verkündet am 25.10.2013

Geschäftsführer

Christian Graf Dohna

B 4 – 3/II – 13

In dem Schiedsgerichtsverfahren

des Herren [...], [...], [...],

Antragsteller und Beschwerdeführer,

gegen

den Landesverband [...] der FDP, vertreten durch den Landesvorstand, dieser vertreten durch die Vorsitzende Frau [...], diese vertreten durch die Beauftragte des Landesvorstandes Frau [...], [...], [...]

Antragsgegner und Beschwerdegegner,

wegen Satzungsverstößes

hat das Bundesschiedsgericht der Freien Demokratischen Partei durch den Präsidenten Dr. Peter Lindemann und die Beisitzer, Dr. Paul Becker, Frau Karin Hannappel, Michael Reichelt und Dr. Rudolph Brosig aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 25.10.2013 beschlossen:

1. Die einstweilige Anordnung des Präsidenten des Landesschiedsgerichts [...] vom 22.04.2013 wird aufgehoben.
2. Es wird festgestellt, dass die Ladung des [...] Landesverbandes zur Mitgliederversammlung im OV [...] vom 17.04.2013 und die Mitgliederversammlung am 23.04.2013 satzungswidrig waren.
3. Kosten werden nicht erhoben. Außergerichtliche Kosten und Auslagen werden nicht erstattet.

Gründe:

I.

Der Landesverband [...] (Antragsgegner) hat sein Mitglied, Frau [...], beauftragt, im Ortsverband [...] eine Mitgliederversammlung einzuberufen und abzuhalten.

Die von ihr geladene Mitgliederversammlung hat am 23.04.2013 stattgefunden.

Die Beteiligten streiten über die Frage, ob das Vorgehen des Antragsgegners satzungsgemäß war oder nicht. Der Antragsteller hat sich darauf berufen, am 20.12.2012 eine Mitgliederversammlung im OV [...] abgehalten zu haben; er verweist auf das zur Akte gereichte Protokoll dieser Sitzung. Sein Antrag auf Erlass einer Einstweiligen Anordnung mit dem Ziel, das Vorgehen des Landesverbandes für unzulässig zu erklären, ist gescheitert. Der Präsident des Landesschiedsgerichts hat den Antrag durch Beschluss vom 22.04.2013 zurückgewiesen.

Gegen diesen Beschluss richtet sich die Beschwerde des Antragstellers. Er hat, da die Versammlung ladungsgemäß am 23.04.2013 stattgefunden hat, sein Begehren umgestellt und beantragt,

festzustellen, dass das Vorgehen des Landesverbandes satzungswidrig gewesen ist.

Der Antragsgegner war in der mündlichen Verhandlung nicht vertreten und hat demgemäß keinen Antrag gestellt.

II.

Die rechtzeitige Beschwerde des Antragstellers hat mit dem Feststellungsantrag Erfolg.

Der Antragsteller hat noch im Jahr 2012, wie das Protokoll der Sitzung vom 22.12.2012 ergibt, eine ordentliche Mitgliederversammlung im OV [...] einberufen und abgehalten. Damit war der Grund für das Tätigwerden des Antragsgegners entfallen. Der von seiner Beauftragten am 19.04.2013 herausgesandten Einladung zur Mitgliederversammlung am 23.04.2013 fehlte somit die satzungsrechtliche Grundlage.

Es war demgemäß zu entscheiden wie geschehen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 28 Schiedsgerichtsordnung.

gez. Dr. Lindemann

gez. Dr. Becker

gez. Reichelt

gez. Hannappel

gez. Dr. Brosig